

Flugschule OpenAIR GbR  
Patrick Jung & Ulrike Kimmig  
Wetzbach 2  
64673 Zwingenberg

Gmund, 01.06.2022 Kla/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochstädten", 64625 Bensheim - Hochstädten**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule OpenAIR GbR vom 03.05.2022 die Erlaubnis „Hochstädten“ des DHV vom 07.12.2017 wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Hochstädten“, Gemeinde Bensheim-Hochstädten, vom 07.12.2017 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist **befristet bis zum 31.12.2027**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Open AIR GbR und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Hochstädten
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Hochstädten,  
Gemeinde Bensheim,  
Landkreis Heppenheim.
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Startplatz Hochstädten“  
Koordinaten: N 49°43'42“ E 8°39'48“

Flurst. 50 und Teilstück 49

Höhe: 324 m

Höhendifferenz: 41 m

Startrichtung: SW

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Ausbildung (mit Auflagen)

#### Landefläche

Bezeichnung: „Landeplatz Hochstädten“

Koordinaten: N 49° 43' 39" E 08°39' 38"

Flurst. 52, 56, 57, 51

Höhe: 283 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Ausbildung (mit Auflagen)

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Für Ausbildungsflüge müssen die Flugschüler den Kurvenflug beherrschen.
2. Die Benutzung der Grundstücke hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft, sowie der vorhandenen Vegetation zu erfolgen.
3. Anfallender Müll und Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Als KFZ -Parkplatz ist ausschließlich der Wanderparkplatz, abzweigend von der L 3103, zu nutzen.
5. Der Flugbetrieb ist auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 19:00 Uhr, beschränkt.

#### IV.

##### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### V.

##### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

## VI.

### Begründung

Mit Datum des 07.12.2017 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hochstädten“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel bis zum 31.12.2019 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 03.05.2022 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 19.05.2022 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

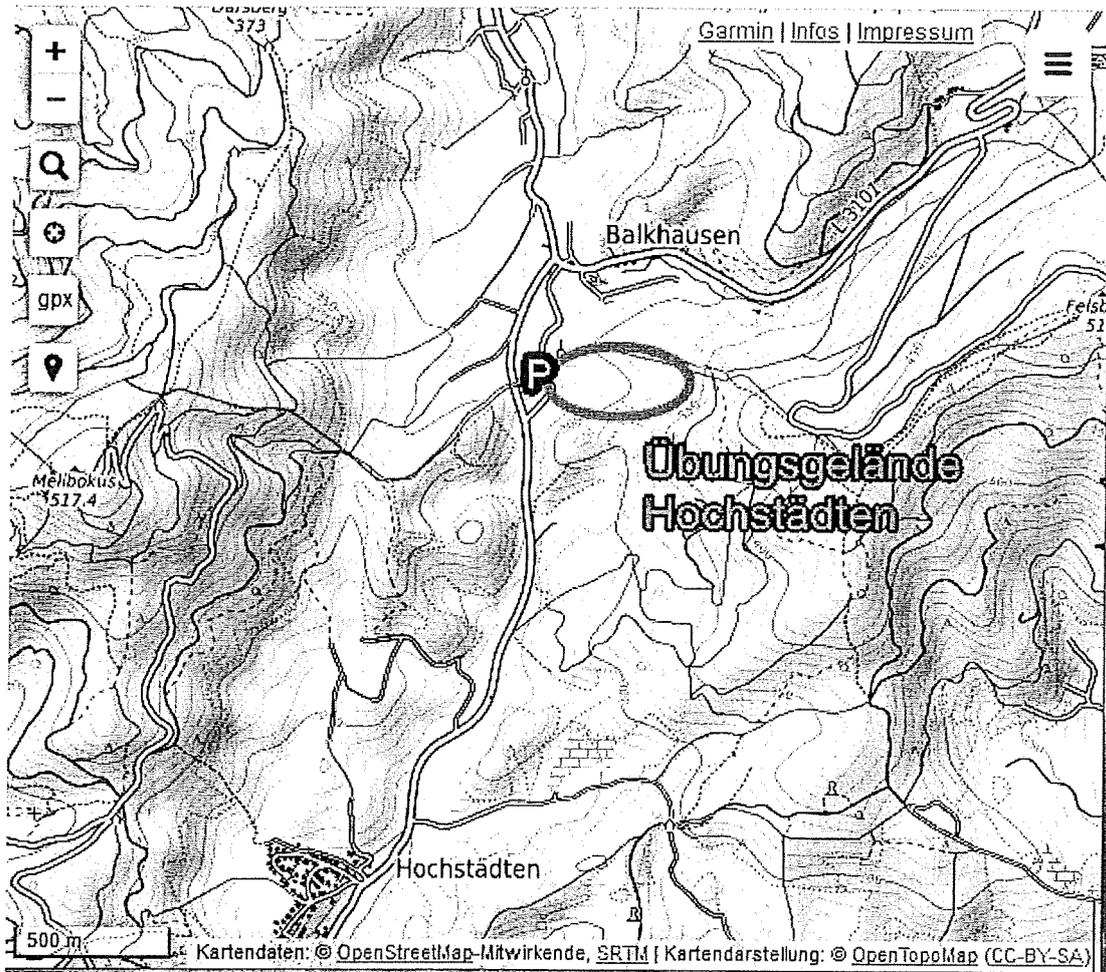
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

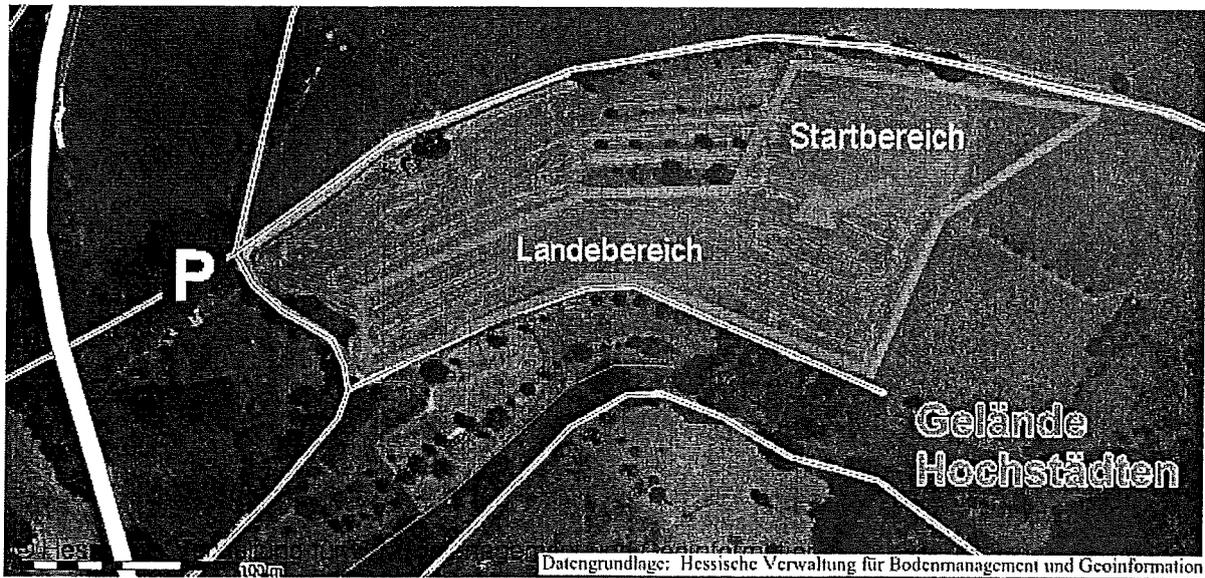
Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Gleitsegeln  
Schulungsgelände Hochstädten – Flugschule OpenAir GbR

**Topographischer Kartenausschnitt - 64625 Bensheim-Hochstädten**



## Übersicht Übungsgelände Hochstädten - Lage und Parken

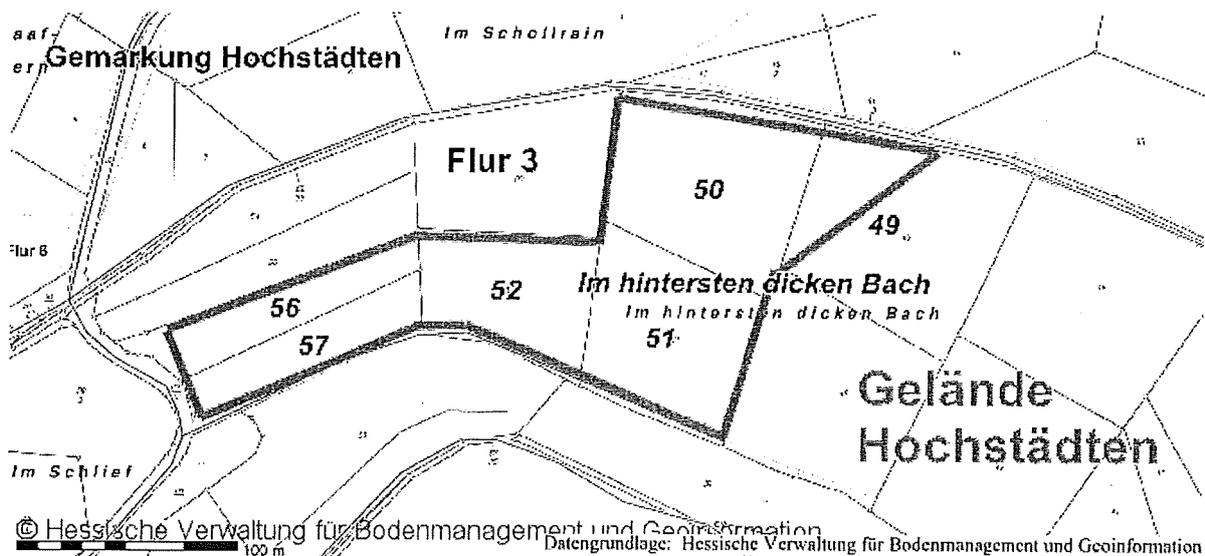
Wanderparkplatz (Verlängerung der Hochstädter Straße, 64342 Balkhausen – Zufahrt von L3103)



Horst Bartheimes  
Neißer Str. 25  
36100 Petersberg  
Tel. 06 61 - 6 79 34 80

## Flurkarte

Das Übungsgelände umfasst folgende Flurstücke auf der Gemarkung 64625 Bensheim-Hochstädten Flur 3: (49), 50, 51, 52, 56, 57 - „Im hintersten dicken Bach“



# Übungshang Hochstädten SW

